

Anordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung
von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen
Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen
vom 24. November 1987

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich.

(1) Diese Anordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen für die Annahme und Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen in der DDR, jedoch nicht für Druckerzeugnisse, deren Vertrieb ausschließlich im Ausland erfolgt.

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) Verlage und in ihrem Auftrag arbeitende Anzeigenannahmestellen,
- b) Betriebe und Einrichtungen, die Anzeigenverwaltungen ausüben,
- c) Betriebe, und Dienstleistungseinrichtungen, die öffentliche Anzeigenaushänge betreiben,

als Auftragnehmer und

- d) staatliche Organe, Kombinate, Betriebe einschließlich Handwerks- und andere Gewerbebetriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen,
- e) Bürger der DDR,
- f) Ausländer mit ständigem Wohnsitz oder länger befristetem Aufenthalt in der DDR

als Auftraggeber.

§ 2

Form des Vertrages

Der Vertrag zur Anzeigenveröffentlichung ist schriftlich abzuschließen. Als Schriftform gilt, wenn der Auftragnehmer ein vom Auftraggeber unterschriebenes Manuskript annimmt.

§ 3

Abschluß des Vertrages

(1) Anzeigen der Bürger werden nur gegen Barzahlung angenommen. Ausnahmeregelungen werden für Zeitungen und Zeitschriften von den Verlagen in den betreffenden Publikationsorganen bekanntgegeben.

(2) Bei Aufgabe einer Anzeige gegen Barzahlung ist durch den aufgebenden Bürger sein gültiges Personaldokument und durch Auftraggeber gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. f die Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen. Mitarbeiter anderer Auftraggeber haben sich zu legitimieren. —

(3) Bei Anzeigen, für deren Veröffentlichung die Vorlage spezieller Dokumente oder die Zustimmungserklärung eines staatlichen Organs erforderlich ist, kann der Auftragsabschluß erst nach der im Abs. 2 genannten Vorlage erfolgen. Dadurch werden die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse für Vertragsabschlüsse, die auf Grund der Anzeige zustande kommen, nicht ersetzt.

(4) Im Falle der Vertretung ist die Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen; wird der Ehepartner vertreten, ist eine Vollmacht nicht erforderlich.

(5) Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer den Anzeigenauftrag unterschrieben haben und der Preis für die Anzeige bezahlt wurde. Dies gilt auch für die nach Abs. 1 zulässigen Ausnahmeregelungen.

(6) Bei Vertragsabschlüssen zu Anzeigen, deren Inhalt Angebote zum Kauf, Tausch oder zur Nutzung sind, ist vom Auftraggeber durch Unterschrift auf dem Auftragsformular zu bestätigen, daß die angebotenen Gegenstände/Gebrauchsgüter

— rechtmäßig erworben und sein Eigentum sind und daß daran keine Rechte Dritter bestehen,

— nicht zu einem höheren Preis als dem gesetzlich zulässigen Preis veräußert werden,

— unter Einhaltung der zoll- und devisenrechtlichen Bestimmungen der DDR veräußert werden.

§ 4

Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Vertrag über die Veröffentlichung einer Anzeige ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anzeige entsprechend der Vereinbarung über den Inhalt, die Größe, ihren Platz, den Zeitpunkt des Erscheinens und über das dafür vorgesehene Druckerzeugnis bzw. als Anzeigenaushang zu veröffentlichen.

(2) Veröffentlicht werden Anzeigen,

— deren Inhalt mit der Aufgabenstellung der für die Veröffentlichung vorgesehenen Zeitung oder Zeitschrift übereinstimmt,

— die den Rechtsvorschriften entsprechen,

— die sich mit den Geboten der sozialistischen Moral und Ethik vereinbaren.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben für die Anzeige ordnungsgemäß mitzuteilen und den vereinbarten zulässigen Preis¹ bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungserteilung, zu zahlen.

§ 5

Veröffentlichungstermin

(1) Terminwünsche zur Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften werden nur dann Gegenstand des Vertrages, wenn sie vom veröffentlichenden Verlag schriftlich bestätigt sind. Ist das nicht erfolgt, gilt der Grundsatz der Veröffentlichung zum frühestmöglichen Termin.

(2) Kann ein von einem Auftraggeber, der zum Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. d gehört, geforderter Veröffentlichungstermin nicht realisiert werden, ist der veröffentlichende Verlag verpflichtet, dies dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

§ 6

Einhaltung von Standards

Anzeigen werden nur nach den festgelegten Standards veröffentlicht. Wird eine Vereinbarung über ihre Größe nicht

¹ Z. Z. gelten:
 Preiskatalog Nr. 286/1 — Veröffentlichung von Anzeigen vom 1. 7. 1975,
 Preiskatalog Nr. 286/2 — Veröffentlichung von Anzeigen vom 1. 7. 1975,
 Festlegungen der örtlichen Räte über Preise für Anzeigenaushänge.